Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1

(1) Für den Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Gebühren erhoben, die bei der Anmeldung zu entrichten sind.

(2) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule kann mit Zustimmung des zuständigen Referenten/der zuständigen Referentin der Stadt Bayreuth einzelne Veranstaltungen für gebührenfrei erklären.

§ 2

(1) Die Grundgebühr

für eine Unterrichtsstunde ab 6 Teilnehmenden (TN) beträgt 3,90 €

Bei Kursen mit 6 Kursterminen oder mehr gelten in Abhängigkeit von der Teilnehmendenzahl abweichend von der Grundgebühr rabattierte Gebühren wie folgt:

für eine Unterrichtsstunde ab 8 bis 9 TN 3,10 €

für eine Unterrichtsstunde ab 10 TN 2,45 €

Die Gebühr für eine Unterrichtsstunde in der Kleingruppe mit 5 TN beträgt 4,90 €

Für eine Unterrichtsstunde bei Kursen mit 2 Dozierenden wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

Die Gebühr für Einzelvorträge beträgt 7,50 €

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

Bei EDV-Kursen kann sich die Kursgebühr um entstehende Nebenkosten erhöhen.

Materialkosten (z.B. Kopien, Lebensmittel, Materialien in Kreativkursen) werden direkt im Kurs von der Kursleitung auf die Teilnehmenden umgelegt.

(2) Inhaberinnen und Inhaber eines Sozialpasses der Stadt Bayreuth erhalten auf Antrag unter Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50%. Antrag und Nachweis sind spätestens zu Kursbeginn vorzulegen.

(3) Kursleiterinnen und Kursleiter, die im laufenden Semester an der Volkshochschule unterrichten, erhalten Gebührenbefreiung.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth vom 21. Dezember 1979 außer Kraft.

Bayreuth, den 25.06.2025
Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger

Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 4. Juli 2025